

Ablauf einer Umgemeindung

Nr.	Arbeitsschritte	von wem?
1.	Antrag auf Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen bei der Wunschkirchengemeinde (annehmende Kirchengemeinde).	Gemeindeglied
2.	Beschluss des annehmenden Presbyteriums / Kirchenvorstandes (Zugehörigkeit zur annehmenden Kirchengemeinde ist ab diesem Zeitpunkt gültig)	Presbyterium / Kirchenvorstand der annehmenden Kirchengemeinde
3.	Information über Beschluss an die Wohnsitzkirchengemeinde (abgebende Kirchengemeinde)	annehmende Kirchengemeinde
4.	Beschlussmäßige Kenntnisnahme des abgebenden Presbyteriums / Kirchenvorstandes	abgebende Kirchengemeinde
5.	Kompletten Vorgang <i>in Kopie</i> an die Superintendentur zur Umsetzung in MEWIS NT. <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Gemeindezugehörigkeit - Beschluss des Presbyteriums über die Annahme - Information (Schreiben oder E-Mail) an die Wohnsitzgemeinde mit der Bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme durch das Presbyterium 	annehmende Kirchengemeinde
6.	Erledigung der Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde – anschließend Mitteilung darüber an die annehmende Kirchengemeinde	Superintendentur / LKA
7.	Annehmende Kirchengemeinde gibt Information über den Abschluss des Vorgangs an das neue Gemeindeglied	annehmende Kirchengemeinde

- Seit der Gesetzesänderung 2018 müssen Umgemeindungen nicht mehr vom KSV oder dem Superintendenten genehmigt oder zur Kenntnis genommen werden.
- **Ab dem voraussichtlich 01.08.2022 entfällt Punkt 4. (Gesetzesänderung:** Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg § 3: Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.
Neu: Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.)